

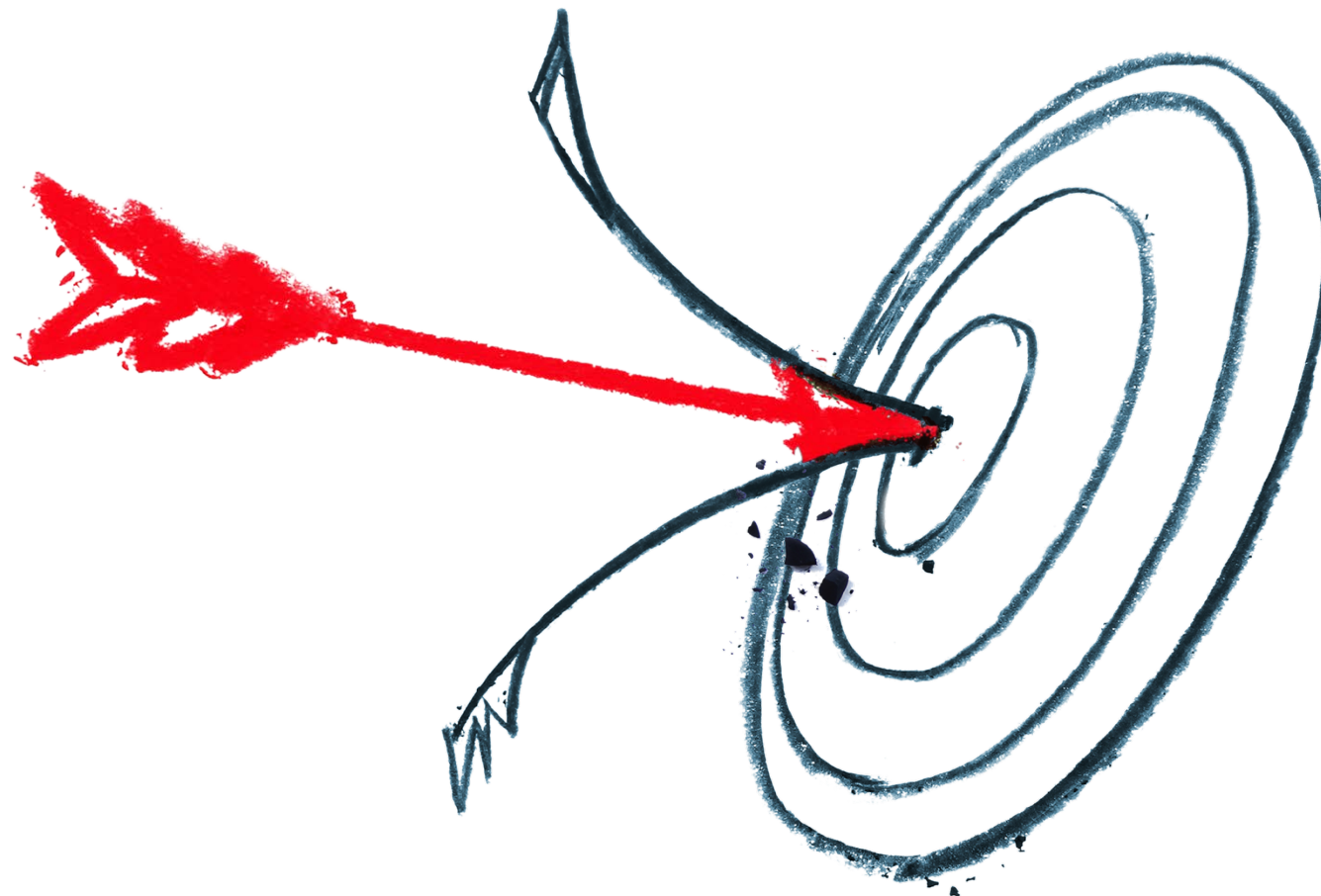
Sustainable Finance für Versicherungsmakler – ein Überblick



Mag. Markus Kajaba

fwp. That's law

Entwicklungsgeschichte



Entwicklungsgeschichte

- Die **UN-Agenda 2030** vom 25.9.2015 beinhaltet 17 Ziele (sustainable development goals, SDG's) für eine nachhaltige Entwicklung: Keine Armut; kein Hunger; Gesundheit und Wohlergehen; hochwertige Bildung; Geschlechtergleichstellung; sauberes Wasser und Sanitärversorgung; bezahlbare und saubere Energie; menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum; weniger Ungleichheiten; nachhaltige Städte und Gemeinden; verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster; Maßnahmen zum Klimaschutz; Leben unter Wasser; Leben an Land; Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen; Partnerschaften zur Erreichung der Ziel (siehe z.B.: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html>).
- Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, auf die Umsetzung dieser Ziele auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten.
- Das **Pariser Klimaschutzübereinkommen** (davor Kyoto-Protokoll nur der Industrieländer ohne USA) wurde am 5.10.2016 von der EU genehmigt. Es ist der erste universelle und globale Klimavertrag und sieht als Ziele u.a. eine Begrenzung der globalen Erderwärmung auf max. 2 Grad Celsius vor, Treibhausgasemissionen bis 2050 auf null etc.

Entwicklungsgeschichte

- Mitteilung der Kommission „**Der europäische Grüne Deal**“ (COM2019) 640.
- Integraler Bestandteil zur Umsetzung der Agenda 2030.
- Senkung der CO²-Emissionen bis 2030 auf angestrebte 55% gegenüber 1990, damit Europa bis spätestens 2050 als erster Wirtschaftsraum der Welt klimaneutral ist. Aber: Keine Annahme des Europäischen Rats (legt die politische Agenda der EU fest) wegen des Widerstands von vor allem Polen, Ungarn und Tschechien.
- Ein wesentliches Ziel: **Verringerung des Risikos des „Greenwashing“**. Unternehmen, die umweltbezogene Angaben machen, sollten diese anhand einer Standardmethode zur Bewertung der Umweltauswirkungen belegen. Die Kommission wird ihre regulatorischen und nicht regulatorischen Bemühungen verstärken, um gegen unzutreffende umweltbezogene Angaben vorzugehen (Hinweis: UWG).

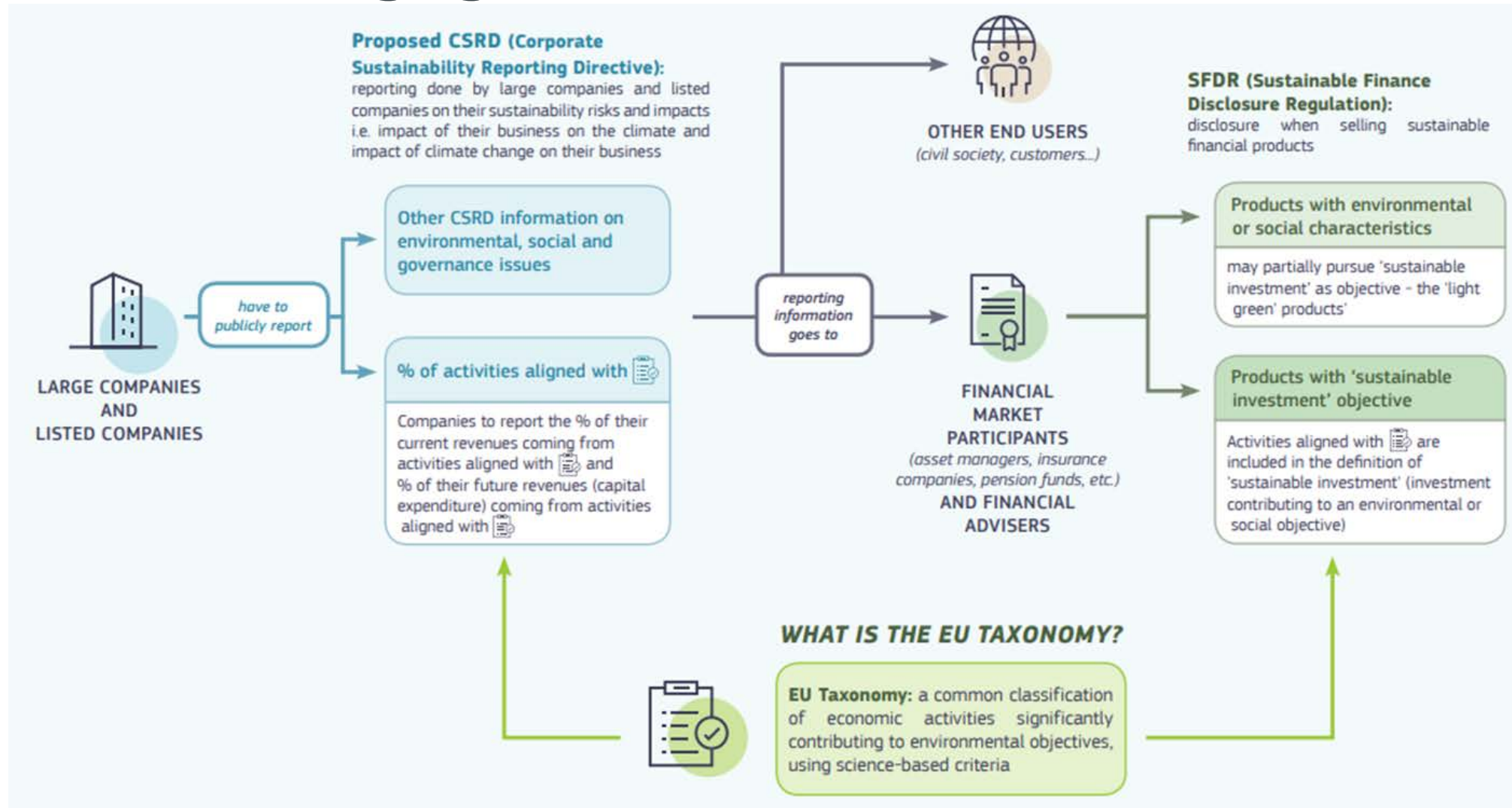
Entwicklungsgeschichte

- Auf Basis der Ziele der UN-Agenda 2030 und des Pariser Klimaabkommens wurde am 8.3.2018 von der EU-Kommission der **Aktionsplan** zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums bzw. "Sustainable Finance" veröffentlicht (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097>).

Die wichtigsten Ziele und Maßnahmen:

- Die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen;
- finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen;
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern;
- die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten bildet dazu die **wichtigste und dringlichste Maßnahme**.

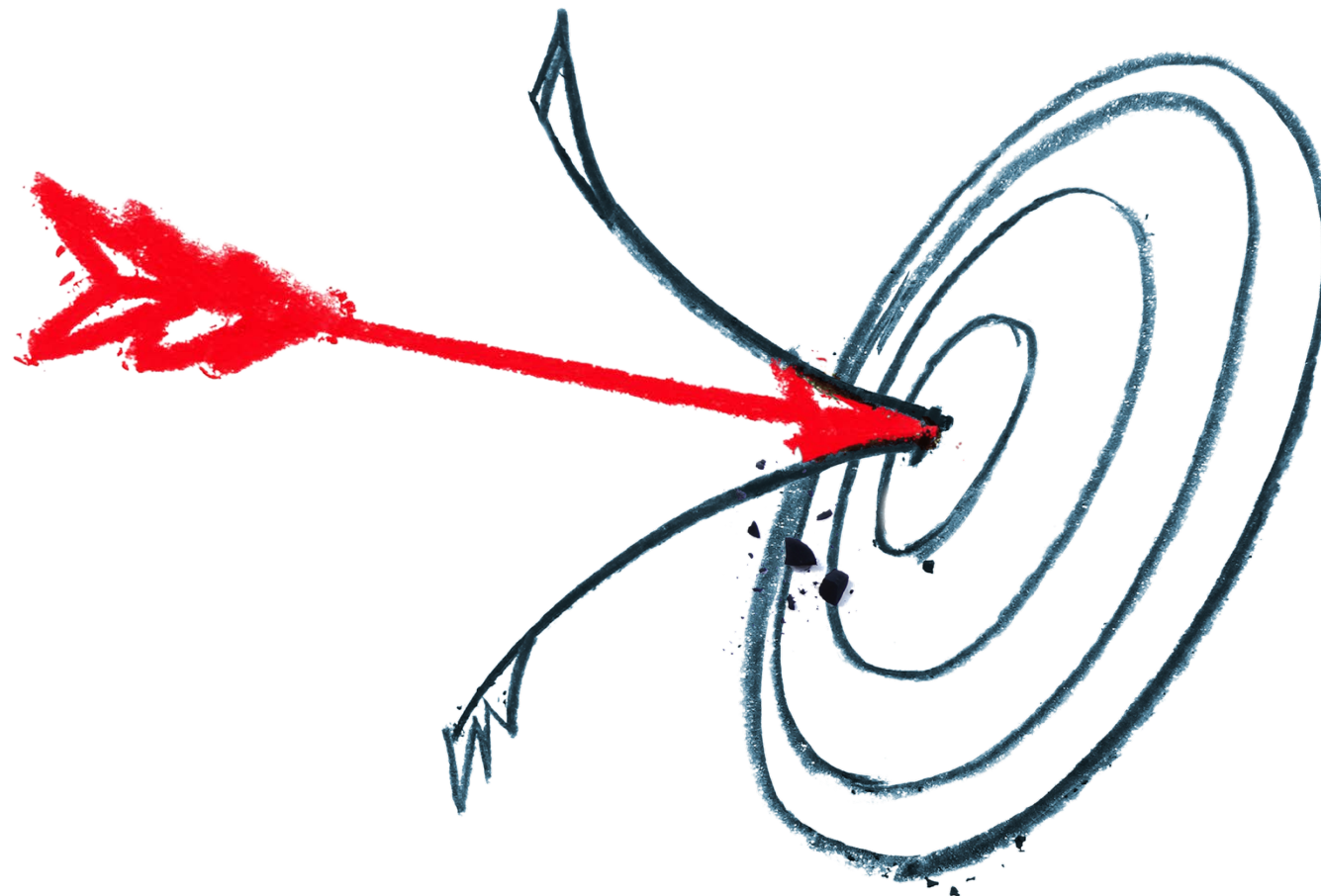
Entwicklungsgeschichte



Entwicklungsgeschichte

- Ausfluss des Aktionsplans sind unter anderem die **Transparenzverordnung** (EU) 2019/2088 (in der Praxis auch „Offenlegungs-VO“) und
- die **Taxonomieverordnung** (EU) 2020/852 (Verordnung über die Einrichtung eines Rechtsrahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen).

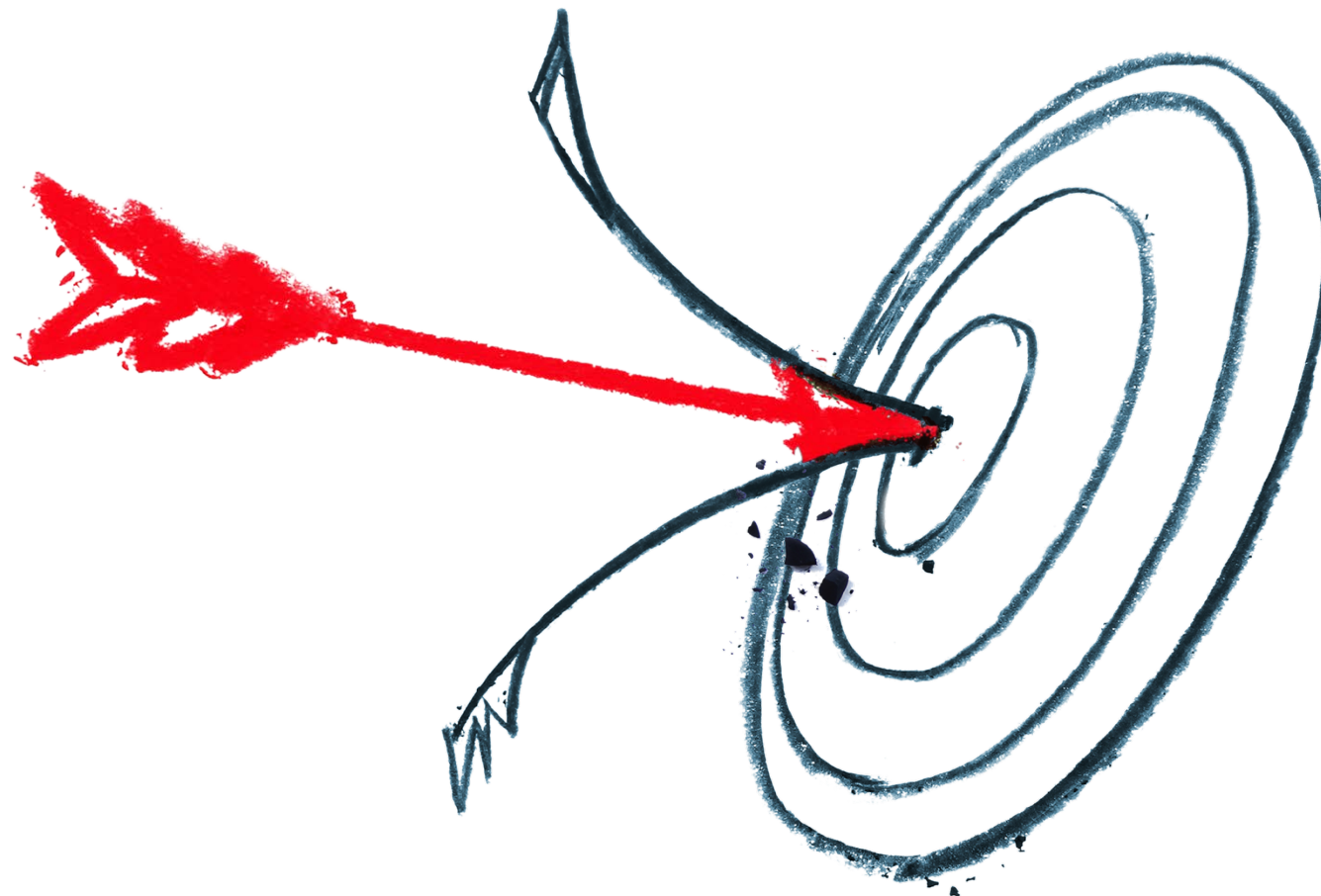
Exkurs: Unionsrechtliche Regelungstechnik



Unionsrechtliche Regelungstechnik

- **Verordnungen:** Sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar bei Inkrafttreten in jedem Mitgliedsstaat, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden muss. Sie gelten unabhängig von der Möglichkeit delegierter Rechtsakte.
- **Delegierte Rechtsakte:** Dienen zur Ergänzung oder Änderung einer Verordnung. Die EU-Kommission wird in einer Verordnung ermächtigt, delegierte Rechtsakte vorzubereiten und verabschiedet sie. Wenn binnen zwei Monaten das Europäische Parlament und der Europäische Rat dagegen keine Einwände erheben, tritt ein delegierter Rechtsakt als rechtsverbindlich in Kraft.
- **Consultation Papers** (Ideenpapiere): Werden vor der Verabschiedung eines delegierten Rechtsaktes, in dem die technische Umsetzung einer Verordnung konkretisiert wird, veröffentlicht. Dabei werden Interessierte dazu eingeladen, das Konsultationspapier zu kommentieren. Konsultationspapiere stellen den Meinungsstand auf Expertenebene dar und sind Teil des Entstehungsprozesses delegierter Rechtsakte, z.B. RTS.
- **Comply or explain:** „Wenn nicht, warum nicht“-Zugang.

Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852



Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852

Überblick

- Primäre Adressaten: EU-Mitgliedstaaten, Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen und Unternehmen, die verpflichtet sind, nichtfinanzielle Erklärungen (z. B. im Rahmen ihrer Jahresberichte) zu veröffentlichen.
- Gilt nicht unmittelbar für Versicherungsmakler (außer wenn Co[Manufacturer]), spielt aber z.B. bei der Auslegung der Verpflichtungen nach der TVO und im Rahmen der Beratungstätigkeit eine wesentliche Rolle.
- Enthält Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.
- Finanzmarktteilnehmer müssen angeben, wie und in welchem Umfang die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten herangezogen werden, wenn sie Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen oder als Investitionen mit ähnlichen Merkmalen anbieten.
- Die **Anwendbarkeit** der Verordnung ist gestaffelt vorgesehen. Hinsichtlich der ersten beiden der (insgesamt sechs Ziele) „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ sollen die Transparenzpflichten **ab 1.1.2022** gelten, für die anderen ab dem **1.1.2023**.

Taxonomie-Verordnung

Gemäß der Taxonomie-VO ist eine Investition bzw. eine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer **der sechs Umweltziele leistet**:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die Wirtschaftstätigkeit darf dabei zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der anderen Umweltziele führen („**Do no significant harm**“ [DNSH]).

Sie muss um nachhaltig zu sein (natürlich) unter Einhaltung von Mindestschutzmaßnahmen (Menschen- und Arbeitnehmerrechten) erfolgen sowie den technischen Bewertungskriterien entsprechen, die von der EU-Kommission als delegierte Rechtsakte festgelegt werden.

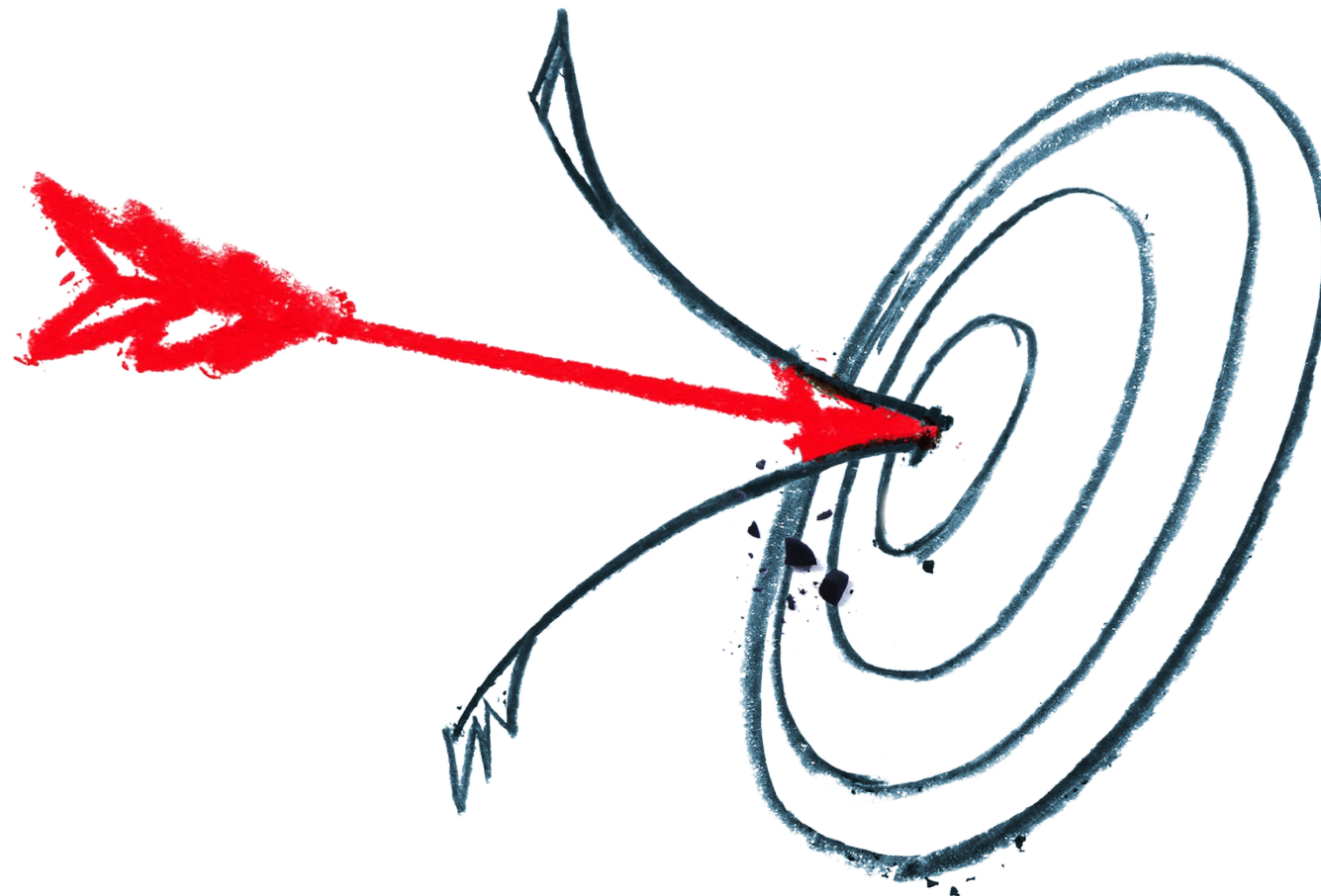


Art 3
Taxonomie-VO

Delegierte Verordnungen

- Bisher wurden zwei Delegierte Verordnungen zur Taxonomie-VO erlassen (Delegierte VO (EU) 2021/2139 und Delegierte VO (EU) 2021/2178) gilt seit 1.1.2022.
- Für Versicherungsvermittler relevant ist vor allem die Delegierte VO (EU) 2021/2139, die (technische) Bewertungskriterien festlegt, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und ob sie erhebliche Beeinträchtigungen eines der festgelegten Umweltziele vermeidet.

Transparenzverordnung (EU) 2019/2088



Transparenzverordnung (TVO)

- VO (EU) 2019/2088
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=DE>
- Gilt seit 10.3.2021.
- Stärkere Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung.
- Mehr Transparenz für Endanleger durch Offenlegung von Strategien und Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.
- Zufluss von mehr Kapital in nachhaltige Investitionen.

Nachhaltigkeitsfaktoren

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Art 2 (24) TVO

Umwelt

- Klimaschutz.
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.
- Effizienter Umgang mit CO₂, Wasser, Abfall, Energie.
- Minimierung von Umweltverschmutzung.

Soziales

- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit.
- Achtung der Menschenrechte.
- Einhaltung der Arbeitsrechte.
- Chancengleichheit.

Unternehmensführung

- Verhinderung von Korruption.
- Offenlegung von Informationen.
- Steuerehrlichkeit.
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell **wesentliche** negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Art 2 (22) TVO

Physische Risiken

- Klimarisiken
- Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Dürre etc.
- Klimatische Veränderungen etc.

Transitionsrisiken

- CO2-Steuern
- Umweltabgaben
- Änderungen im Konsumverhalten (z.B. Trends zu Bio-Produkten).
- Neue politische/rechtliche/technische Entwicklungen etc.

Reputationsrisiken

- Negative imageschädigende Schlagzeilen
- Aufruf zum Boykott durch Kunden
- Schlechte Arbeitsbedingungen, Diskriminierung etc.

Nachhaltige Investition (Definition der TVO)

„Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur **Erreichung eines Umweltziels** beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die **zur Erreichung eines sozialen Ziels** beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.“

Art 2 (17) TVO

Wer ist betroffen?

- Finanzmarktteilnehmer
- Finanzberater: Dazu zählen auch **Versicherungsvermittler**, die
 - mehr als 2 Mitarbeiter beschäftigen und
 - Beratungen für Versicherungsanlageprodukte (IBIP) erbringen.
- Versicherungsanlageprodukte (IBIP):
 - ein Versicherungsprodukt für Kleinanleger nach Art 4 Z 2 PRIIP (VO 1286/2014 EU), das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist
 - ein für einen professionellen Anleger bereit gestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist.

Art 2 Z 1 TVO

Art 2 Z 11 TVO

Art 2 Z 3 TVO

Wer ist betroffen?

Wer zählt als Mitarbeiter?

- Es ist eher davon auszugehen, dass sämtliche Mitarbeiter zu den Beschäftigten zu zählen sind und nicht nur beratende.
- Nach dem Wortlaut sind zumindest selbstständige Vermittler nicht in die Beschäftigtenzahl einzurechnen.

Art 17 (1) TVO

Wichtiger Hinweis:

Versicherungsmakler, die weniger als 3 Mitarbeiter beschäftigen, müssen dennoch in ihren Beratungsprozessen die Nachhaltigkeitsrisiken – wie auch andere Risiken – berücksichtigen und einbeziehen (z.B. wenn ein Kunde ausdrücklich fragt). Vor allem gelten alle Pflichten nach der IDD-Richtlinie (RL 2016/97/EU) und gegebenenfalls der MiFID II (RL 2014/65/EU). Sie sind aber nicht verpflichtet, die Informationen gemäß der Transparenzverordnung im Internet zur Verfügung zu stellen.

ErwG 6

Was/Wie muss veröffentlicht und beraten werden?

- Es gibt **Veröffentlichungs-, Informations- und Dokumentationspflichten**.
- Veröffentlichung der Informationen auf der **eigenen Webseite**.
Diese Informationen sind regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten.
- Werden Änderungen an Informationen vorgenommen, sind sie klar zu erläutern.
- Marketingmitteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu gemäß der TVO veröffentlichten Informationen stehen.
- Für die Übermittlung gilt Art 23 IDD-RL.
- Achtung: Es gibt unterschiedliche, sich teilweise überschneidende Verpflichtungen für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater.

Art 4 (5) TVO

Art 12 (2) TVO

Art 12 (2) TVO

Strategie und Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

Zu veröffentlichen sind Informationen auf **Internetseiten** (die Detailabgrenzung was das überhaupt ist, ist unklar), welchen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- oder Versicherungsberatung verfolgt werden:

- „Finanzberater veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten verfolgen.“
- Ob in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs der Tätigkeiten und der Art der vertriebenen Versicherungsprodukte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung berücksichtigt werden.
- (Hinweis: Wenn nach Art 4 (5) TVO beraten wird, kommen die RTS ins Spiel).
- (siehe zu den „Principal-adverse-impact-Indikatoren“ Annex I RTS).

Art 3 (2) TVO

Art 4 (5a) TVO

Art 4 (6) TVO

Wichtiger Hinweis: Es ist also nicht verpflichtend, überhaupt eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie zu verfolgen.

Strategie und Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

Wenn **keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie** verfolgt wird:

- Informationen, warum nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung nicht berücksichtigt werden, und
- Informationen dazu, ob und wann beabsichtigt ist, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Art 4 (5b) TVO

Es besteht daher „nur“ indirekter Druck, es gibt keine Strafen, zumindest solange der inländische Gesetzgeber keine einführt.

Achtung: Mitbewerber könnten unter Umständen nach dem UWG vorgehen, wenn Informationen fehlen.

Vergütungspolitik

- Im Rahmen der Vergütungspolitik muss angegeben werden, inwiefern sie mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht und diese Informationen auf ihrer Webseite veröffentlichen.
- Unter Vergütung werden alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art und alle finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, verstanden.



Art 5 TVO

Vorvertragliche Informationen

Vorvertragliche Informationen haben folgende Erläuterungen zu enthalten:

- Die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden; und
- das Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind.
- Wenn Nachhaltigkeitsrisiken als irrelevant erachtet werden, ist eine „klare und knappe Begründung“, wie die Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen wurden (also kein „einfaches Schweigen“).

Art 6 (2)
TVO

Für die Art der Information gilt Art 29 IDD-RL.

Transparenz auf der Ebene des Finanzprodukts

Gemäß Art 8 und Art 9 TVO treffen **Finanzmarktteilnehmer**, z.B. Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte anbieten, bestimmte Offenlegungspflichten in den vorvertraglichen Informationen, die hilfreich für den Versicherungsmakler sein können.

Die TVO regelt die spezifischen Informationspflichten der Finanzmarktteilnehmer für jede der von ihr vorgesehenen drei Kategorien von Finanzprodukten:

- Finanzprodukte, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben gem. Art 8 TVO („hellgrüne“ Produkte). Sie berücksichtigen ökologische oder soziale Merkmale bei der Investition.
- Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben gem. Art 9 TVO („dunkelgrüne“ Produkte). Sie besitzen ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel z.B. Reduzierung der CO2 Emission.
- Sonstige Finanzprodukte.

Transparenz auf der Ebene des Finanzprodukts

- Wenn mit einem Produkt ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben wird, dann sind Angaben darüber zu machen, wie diese Merkmale erfüllt werden; wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.
- Wenn mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt wird und ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, dann sind Angaben darüber zu machen, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist und Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.
- Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO²-Emissionen angestrebt, so müssen die vorvertraglichen Informationen eine ausführliche Erklärung enthalten, wie die Ziele geringer CO²-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.
- Diese Informationen müssen auf der Internetseite des Finanzmarktteilnehmers und in regelmäßigen Berichten veröffentlicht und aktualisiert werden.

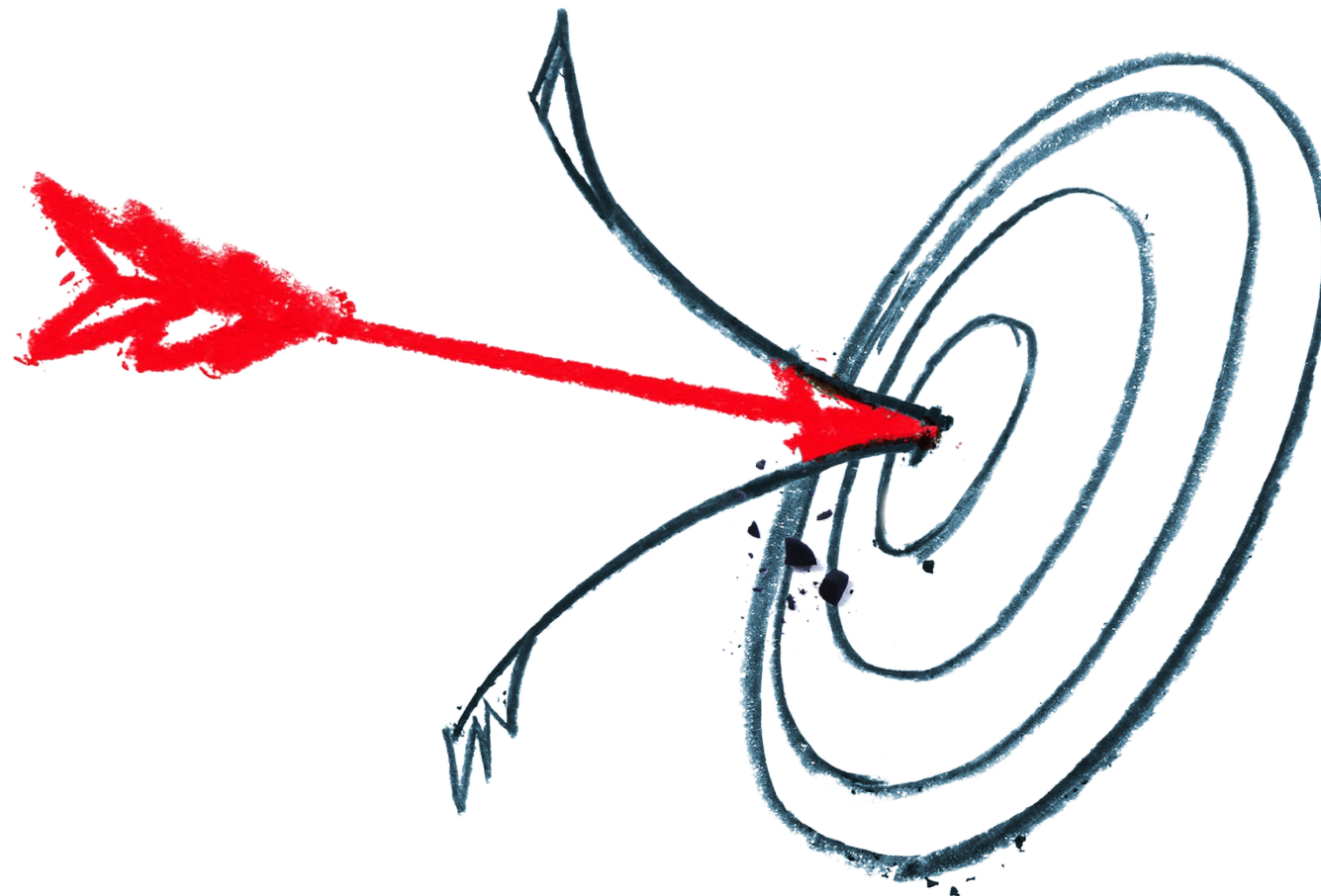
Art 8 (1)
TVO

Art 9 (1)
TVO

Art 9 (3)
TVO

Art 10, Art
11 TVO

Geplante einheitliche Regulierungsstandards



Entwurf der technischen Regulierungsstandards TVO („RTS“)

- Grundlagen: Art 8 (4), Art 9 (6) und Art 11 (5) TVO idF der Änderungen gemäß der Taxonomie-VO.
- Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESMA [European Securities and Markets Authority], EBA [European Banking Authority] und EIOPA [European Insurance and Occupational Pensions Authority], „ESA“ [European Supervisory Authorities]) wurden beauftragt, Entwürfe für technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die Einzelheiten zum Inhalt, zu Methoden und zur Darstellung der offenzulegenden Informationen nach der TVO konkretisiert werden.
- Der Abschlussbericht liegt seit 22.10.2021 vor:
https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/jc_2021_50_-_final_report_on_taxonomy-related_product_disclosure_rts.pdf
- Er enthält neben dem Entwurf einer delegierten Verordnung eine konsolidierte Fassung des ursprünglichen Entwurfs von RTS zur TVO vom 4.2.2021 und soll ab dem 1.1.2023 als delegierte Verordnung der Kommission in Kraft treten.
- Enthält Mindestvorgaben für eine einheitliche und harmonische Umsetzung der Transparenzverordnung und der Taxonomie-Verordnung.

Überblick und Zweck

Der vorgeschlagene RTS Entwurf zielt ab auf:

- Die Offenlegung gegenüber Endanlegern in Bezug auf Investitionen von Finanzprodukten in ökologisch nachhaltige Aktivitäten zu erleichtern und ein einheitliches Regelwerk für Nachhaltigkeitsangaben gem. der TVO und der Taxonomie-VO zu schaffen. Man möchte Überschneidungen und doppelte Anforderungen zwischen beiden Verordnungen minimieren.
- Anzugeben ist, zu welchen Umweltzielen das Finanzprodukt beiträgt. Das bedingt eine Offenlegung der Umweltmerkmale.
- Die RTS enthalten vorvertragliche und periodische Offenlegungspflichten, die sich in unterschiedlichem Ausmaß an die Finanzmarktteilnehmer und die Finanzberater richten.
- Wertvolle Orientierungshilfe, ist aber noch unverbindlich.

Allgemeine Vorgaben

- Die Informationen müssen leicht zugänglich, nichtdiskriminierend, kostenlos, auffällig, einfach, prägnant, verständlich, fair, klar und nicht irreführend zur Verfügung gestellt werden; die Gestaltung soll „leicht lesbar“, in Schriftform und Verständlichkeit sein.
- Informationen sollen grundsätzlich in einem durchsuchbaren elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden, außer dort, wo die TVO Papierform verlangt (Art. 6 Abs 3 iVm Art. 29 Abs 1 IDD und 11 Abs 2 TVO [für Versicherungsunternehmen]).
- Die Informationen sind zu aktualisieren. Das jeweilige Datum der Veröffentlichung der Informationen soll angegeben werden, aktualisierte Texte sind eindeutig mit dem Datum der Aktualisierung zu kennzeichnen. Werden Informationen als herunterladbare Datei bereitgestellt, so ist im Dateinamen die Versionsnummer anzugeben.
- Wenn auf Unternehmen oder Finanzprodukte Bezug genommen wird, sollen, soweit verfügbar, die Kennung der juristischen Person (LEI [legal entity identifiers]) und die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN [international securities identification numbers]) angegeben werden.

A rectangular callout box with a speech bubble tail pointing downwards, containing the text "Art 2 RTS".

Art 2 RTS

Spezielle Vorgaben

Gesonderter Abschnitt auf der Webseite mit dem Titel „**Erklärung zu den negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**“.

Art 10 RTS

Die Erklärungen der Finanzberater sollen Einzelheiten über die Auswahlkriterien der Finanzprodukte, zu denen beraten wird, enthalten:

- Wie die von den Finanzmarktteilnehmern gemäß der RTS veröffentlichten Informationen verwendet werden;
- ob der Finanzberater Finanzprodukte zumindest auf der Grundlage der Indikatoren in Anhang I, Tabelle 1, der RTS einstuft und auswählt und gegebenenfalls eine Beschreibung der angewandten Einstufungs- und Auswahlmethodik; und
- etwaige sonstige Kriterien oder Schwellenwerte, die zur Auswahl von Finanzprodukten und zur Beratung dazu auf der Grundlage dieser Auswirkungen verwendet werden.

Spezielle Vorgaben

Falls zutreffend: Gesonderter Abschnitt auf der Webseite für eine Erklärung mit der Überschrift "**Keine Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**".

Art 12 RTS

Diese Negativerklärung soll enthalten:

- Einen deutlichen Hinweis darauf, dass der Finanzberater bei seiner Anlage- oder Versicherungsberatung die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt;
- klare Gründe, warum der Finanzberater dies nicht tut, sowie gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann er beabsichtigt, solche negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, und zwar mindestens unter Bezugnahme auf die Indikatoren in Anhang I, Tabelle 1, der RTS.

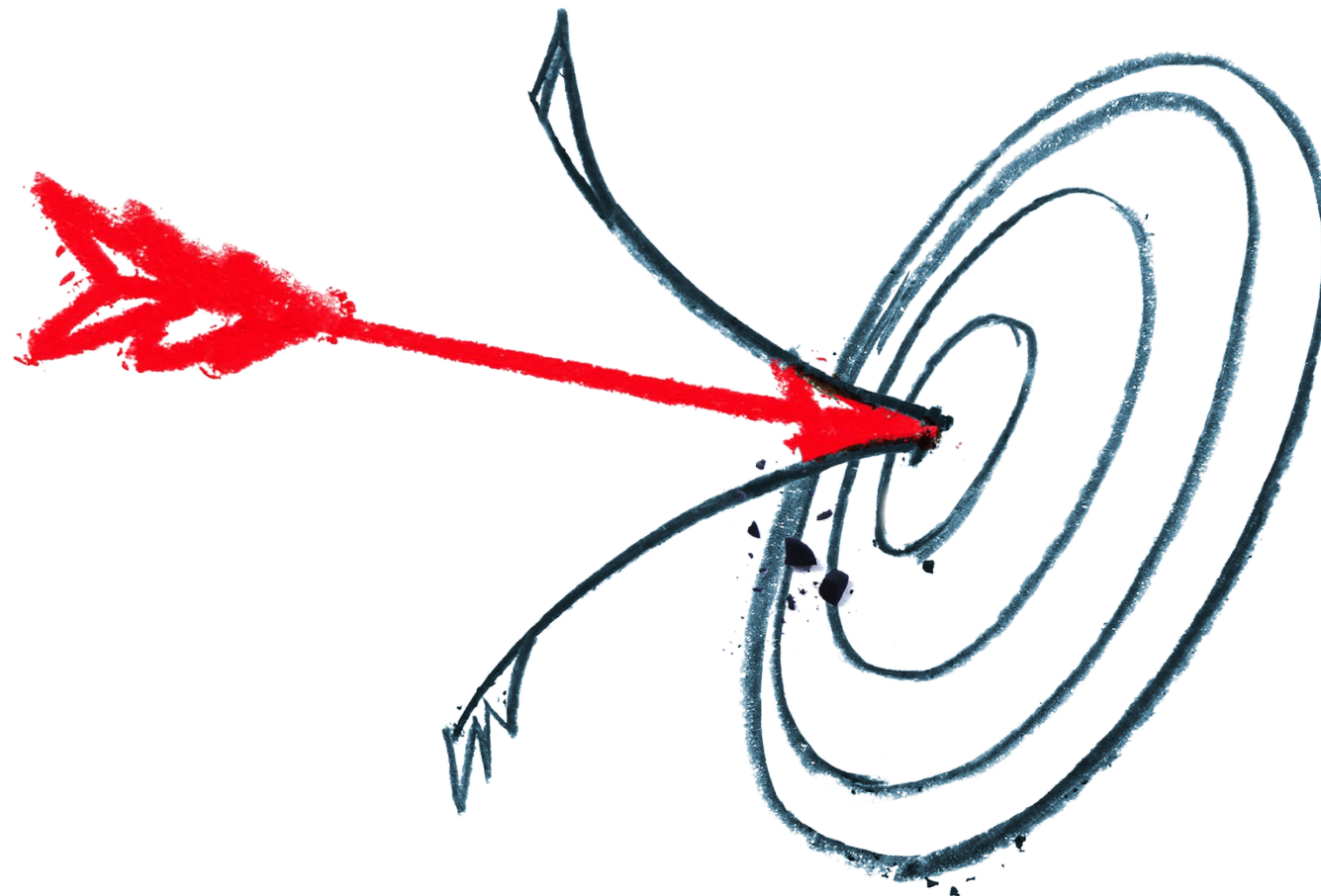
Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer

Darüber hinaus enthalten die RTS umfangreiche Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer beider Vermarktung ihrer Produkte zu detaillierten Angaben zu Nachhaltigkeitsfaktoren an denen sich Finanzberater orientieren können werden, um ihren eigenen Beratungs- und Veröffentlichungsverpflichtungen überhaupt nachgehen zu können:

- Chapter III: Vorvertragliche Produktaufklärung;
- Chapter IV: Produktaufklärung auf der Website;
- Chapter V: Produktaufklärung in periodischen Berichten.

Art 12ff
RTS

Änderungen der delegierten Verordnungen zur IDD



Änderungen

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 im Hinblick unter anderem auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln.
- Gilt ab dem 2.8.2022

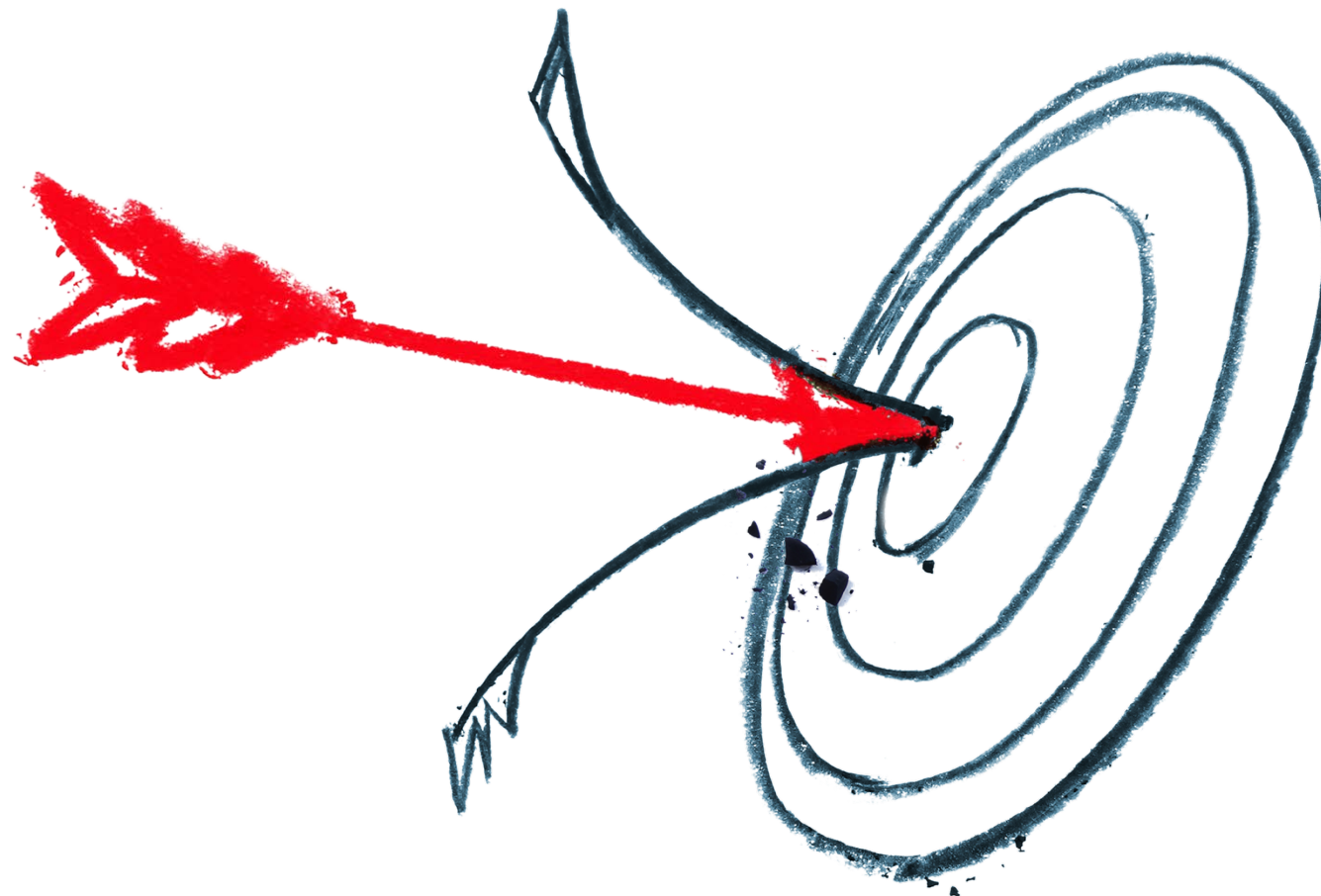
Kernthemen

- Beim Vertrieb von IBIPs sind zuvor die anderen Anlageziele, der Zeithorizont und die individuellen Umstände eines Kunden zu bewerten.
- Dann sollen (potenzielle) Kunden proaktiv nach ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gefragt werden. Unbedingt Protokoll errichten!
- Die Eignungsbeurteilung soll die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen in Erfahrung bringen und darlegen, ob die Anlageziele unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen erreicht werden können.
- Es können weiterhin IBIPs empfohlen werden, die nicht den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechen, aber als „nicht den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechende Investitionen“ offengelegt werden. Dem Kunden soll erklärt werden, warum Produkte nicht entsprechen und die Begründung aufzeichnen.
- Der Kunde muss die Möglichkeit haben, seine Nachhaltigkeitspräferenzen zu ändern. Über die finale Anlageentscheidung und deren Begründung sind Aufzeichnungen zu führen.

Kernthemen

- Versicherungsvermittler haben den Produkthersteller zu informieren, wenn sie erkennen, dass bei einem Produkt die Interessen von Kunden mit dem vorgesehenen Zielmarkt einschließlich etwaiger Nachhaltigkeitsziele nicht übereinstimmen.
- Versicherungsvermittler müssen mögliche Interessenkonflikte berücksichtigen, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren auftreten können.
- Es sollten im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden bei der nächsten regelmäßigen Aktualisierung der bestehenden Eignungsbewertung ermittelt werden.
- Um ihren Beratungsverpflichtungen in Bezug auf Nachhaltigkeit von IBIPs nachzukommen, sollten Versicherungsmakler unbedingt die in den Unterlagen der Produkthersteller enthaltenen notwendigen Informationen genau studieren.

Richtlinien der EIOPA



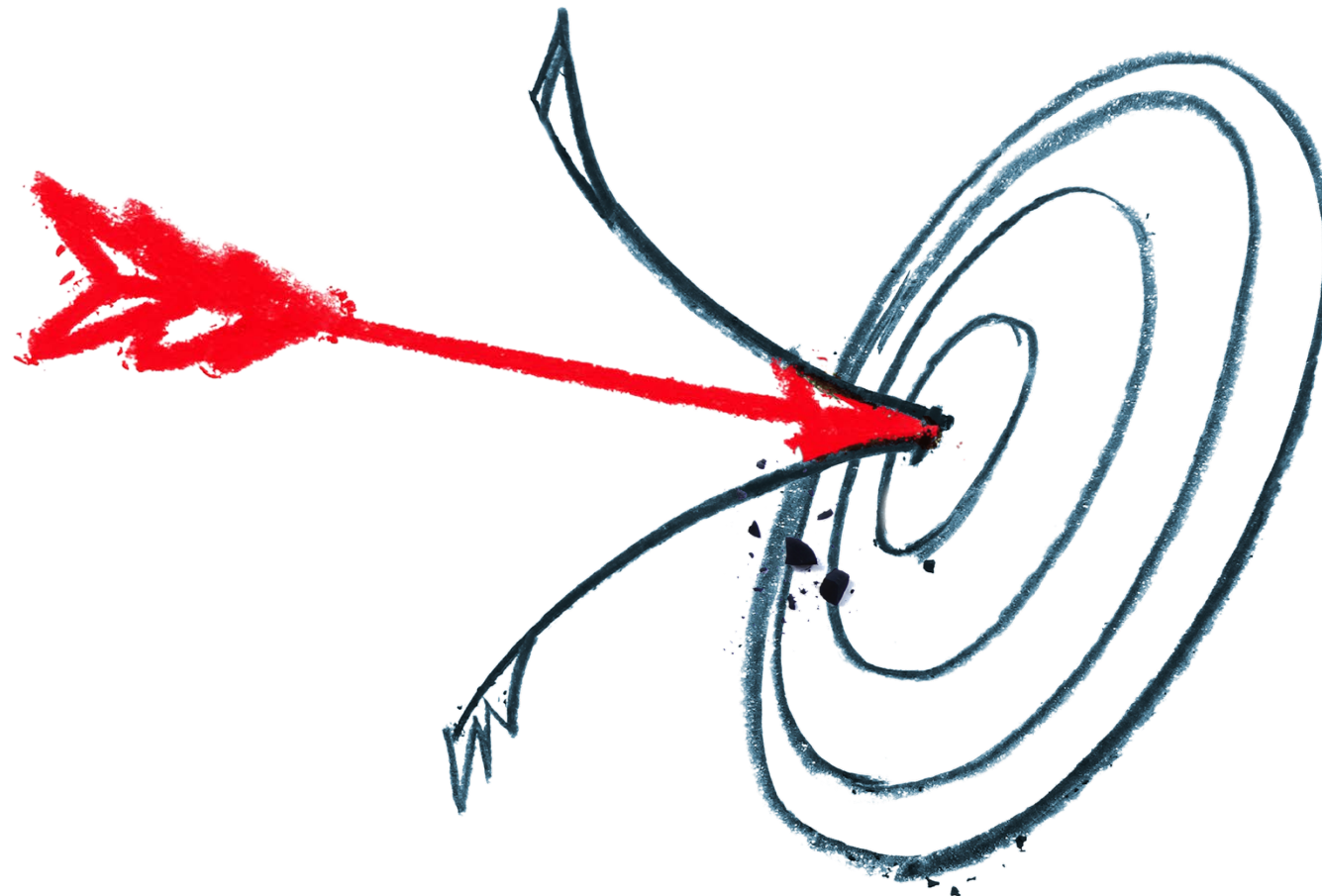
Konsultationsentwurf

- Die EIOPA hat am 12.4.2022 einen Konsultationsprozess, der bis 13.5.2022 läuft, gestartet:
<https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/consultations/consultation-paper-eiopa-guidelines-on-customer-sustainability-preferences-under-the-idd.pdf>
- Bis Juli 2022 möchte die EIOPA im Anschluss Leitlinien zur Integration der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden bei der Eignungsprüfung im Rahmen der IDD veröffentlichen.

Konsultationsentwurf

- Information der Kunden über den Zweck und den Umfang der Eignungsprüfung im Hinblick auf Nachhaltigkeit.
- Sammlung von Informationen über Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden.
- Regelmäßige Bewertung / Update.
- Sammlung von Informationen über die Nachhaltigkeitsmerkmale von IBIPs.
- Vorkehrungen zur Sicherstellung der Eignung eines IBIP.
- Einhaltung der Aufbewahrungspflichten.
- Anforderungen an die Kompetenzen der Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern um die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden zu beurteilen.

Zukünftige Haftungsfragen



Zukünftige Haftungsfragen

- Pressekonferenz der Kommission am 30.3.2022: Änderung der Richtlinie über Verbraucherrechte und vor allem der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken: Praktiken sollen hinzugefügt werden, die individuell geprüft und als irreführend eingestuft wurden, wie Aussagen über die künftige Umweltleistung ohne klare, objektive und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele sowie ohne ein unabhängiges Überwachungssystem.
- Risiko von „Greenwashing“ = wenn ein Produkt als nachhaltig und umweltfreundlich vermarktet wird, obwohl es die entsprechenden Umweltstandards gar nicht erfüllt.

Zukünftige Haftungsfragen

- Vertragsanfechtung wegen Irrtums nach § 871 ABGB. Wenn das Kriterium Nachhaltigkeit einen wesentlichen Vertragspunkt darstellt, kann vor allem bei Verletzung von Aufklärungspflichten ein beachtlicher Geschäftsirrtum vorliegen, der zur Anfechtung und zu einer Rückabwicklung des Vertrages führen kann (§ 871 Abs 2 ABGB, kein Motivirrtum).
- Schadenersatzanspruch für eine fehlerhafte Beratung nach § 1299 ABGB „Sachverständigenhaftung“.
- Die Grundsätze zur Haftung wegen fehlerhafter Anlageberatung sind auf den Fall der fehlerhaften Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen mit nicht gewollten Eigenschaften übertragbar. Nach der Rechtsprechung besteht der Schaden bei einer fehlerhaften Anlageberatung schon in der ungewollten Vermögenszusammensetzung. Der (reale) Schaden des Anlegers tritt also bereits durch den Erwerb der nicht gewünschten Vermögenswerte ein (RIS-Justiz RS0129706).
- Irreführung nach UWG: Entscheidungen z.B. „klimaneutral“ (4 Ob 202/12b) und „Ocean Bottle II“ (4 Ob 144/18g).

Kontakt.



T: +43 (1) 53770-322

M: 0676 84984070

E: markus.kajaba@fwp.at

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH

A – 1010 Wien

Schottenring 12

T +43 (1) 537 70-0

www.fwp.at



Disclaimer: Please note that this presentation does not constitute specific legal advice and fwp cannot accept any responsibility for the content, including its completeness, updatedness or fitness for any general or special purpose.